



Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
Zentraler Rechtsdienst
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: ewald.dangl@bmlrt.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-	WP-GSt/Bu/KI	Maria Burgstaller	DW 12165	DW 142165	29.06.2020
0.330.707					

Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, mit der die Pflanzgutverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Mit der Pflanzgutverordnung werden EU-Bestimmungen für die Pflanzengesundheit und den Handel mit Vermehrungsmaterial von Pflanzen in nationales Recht umgesetzt. Im Zuge dessen werden auch Streichungen vorgenommen, die kritisch für KonsumentInnen sein könnten, da sie Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Qualität von Jungpflanzen haben könnten.

Vorgesehen ist, dass in § 4 Abs 2 folgender Passus gestrichen wird:

2) Ein Versorger, der ausschließlich Pflanzgut, das nachweislich für das Inverkehrbringen innerhalb des Bundesgebietes an den nicht erwerbsmäßig in der Pflanzenproduktion tätigen Verbraucher bestimmt ist, in Verkehr bringt, benötigt keine Zulassung, unterliegt jedoch den Pflichten gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 bis 6 des Pflanzgutgesetzes 1997.

Zu dieser Streichung gibt es in den Erläuternden Bemerkungen keinerlei Erklärungen. Es gibt laut Pflanzgutgesetz die Verpflichtung, sich als Versorger beim Landeshauptmann registrieren zu lassen, wenn man Pflanzgut von bestimmten bzw den meisten Gemüsearten verkaufen möchte. Diese Registrierung bringt dann auch Verpflichtungen für die AnbieterInnen mit sich. Nun soll diese Ausnahme von dieser Verpflichtung ohne Begründung gestrichen werden. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigen, dass KonsumentInnen immer mehr traditionelle und

lokale Sortenraritäten bei Gemüse und Obst nachfragen. Oftmals werden diese Raritäten auf Jungpflanzenmärkten angeboten. Das Streichen von § 4 Abs 2 könnte das Angebot von Sortenraritäten erheblich einschränken. Für Betriebe, die Sortenraritäten und Jungpflanzen anbieten, bedeutet die Änderung einen zusätzlichen administrativen Aufwand, der über die EU-Pflanzengesundheit-Verordnung 2016/2031 hinausgeht. In der EU-Verordnung ist eine Ausnahme von der Registrierungspflicht für Unternehmer in folgenden Fällen vorgesehen: „...liefert Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände in kleinen Mengen ausschließlich und direkt an Endnutzer, mit Ausnahme des Fernabsatzes“. In den vorliegenden Durchführungsrichtlinien (EU) 2019/1813 und (EU) 2020/177, wird diese Ausnahme nicht infrage gestellt. Die sonst bzgl Pflanzengesundheit sehr vorsichtige EU-Verordnung sieht hier eine Ausnahme vor, die aus Sicht der KonsumentInnen in Anspruch zu nehmen wäre. Die Pflanzengesundheit wäre dadurch nicht gefährdet. Österreich sollte daher bei der Umsetzung in nationales Recht von dieser Ausnahme Gebrauch machen.

In § 7 Abs 3 und 4 soll folgender Passus gestrichen werden:

(3) Das Pflanzgut hat eine ausreichende Echtheit und Reinheit bezüglich der Gattung, Art und Sorte aufzuweisen.

(4) Das Pflanzgut hat hinsichtlich seiner Eignung als Pflanzgut von Gemüsearten eine ausreichende Wüchsigkeit und Größe aufzuweisen, wobei auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wurzeln, Stielen und Blättern zu gewährleisten ist.

Auch für diese Streichungen gibt es in den Erläuternden Bemerkungen keinerlei Erklärungen. Dadurch ist unklar, ob die Anforderungen an das Pflanzgut durch die Umsetzung der EU-Bestimmungen weiterhin abgedeckt sind. Aus Sicht von KonsumentInnen sind dies durchaus wichtige Kriterien für die Qualität einer Jungpflanze. Daher sollte dieser Passus erhalten bleiben.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

